



Mitteilungsblatt der Gemeinde Rot an der Rot – Veröffentlichung am 28.11.2019

In der öffentlichen Sitzung vom 18.11.2019 hat sich der Gemeinderat mit folgenden Tagesordnungspunkten befasst:

TOP 1: Fragen von Einwohnern nach § 33 Abs. 4 GemO

Die Vorsitzende eröffnet Tagesordnungspunkt 1.

Es wurden keine Fragen von Einwohnern an die Vorsitzende gestellt.

TOP 2: Bekanntgaben der Bürgermeisterin, Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

Ersatzfahrzeug Bauhof

In der Sitzung vom 21.10.2019 beschloss der Gemeinderat die Neuanschaffung eines Bauhoffahrzeuges nachdem das alte Fahrzeug durch einen Wildunfall als wirtschaftlicher Totalausfall begutachtet wurde. Nun hat die Verwaltung ein neues Fahrzeug mit 15 km der Marke Fiat Doblo Maxi für 13.999 Euro käuflich erworben. Somit ist der Bauhof der Gemeinde wieder voll einsatzfähig.

Gesamtfortschreibung Regionalplan Donau-Iller

Die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller liegt derzeit aus. Die Verwaltung überprüft derzeit dessen Auswirkungen auf die Gemeinde und arbeitet eine Stellungnahme aus, die dann im Gremium diskutiert und beschlossen werden soll.

Defibrillatoren

Wie bereits über das Mitteilungsblatt bekanntgemacht, wurden in den Ortsteilen Ellwangen und Haslach ebenfalls Defibrillatoren für den Notfall angebracht. Hierzu sind zusätzlich Informationsveranstaltungen für die Nutzung der Defibrillatoren in Zusammenarbeit mit dem Roten Kreuz geplant. Am 19.11.19 ab 18:30 Uhr findet die Informationsveranstaltung in Haslach im Dorfgemeinschaftshaus statt. Am 27.11.2019 ab 18:30 Uhr findet die Informationsveranstaltung in Ellwangen im Foyer der Ellbachhalle statt. Die Vorsitzende lädt alle Interessierten zur Informationsveranstaltung ein.

Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

Die Vorsitzende gibt die nichtöffentlich gefassten Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates vom 21.10.2019 bekannt.

TOP 3: Bebauungsplan „Mönchsroth“: Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 07.05.2018 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnung "Mönchsroth" im Verfahren nach § 13b BauGB für das Gebiet zwischen der L300, dem "Birkenweg" und der "Auenstraße" im Norden der Gemeinde Rot an der Rot beschlossen.

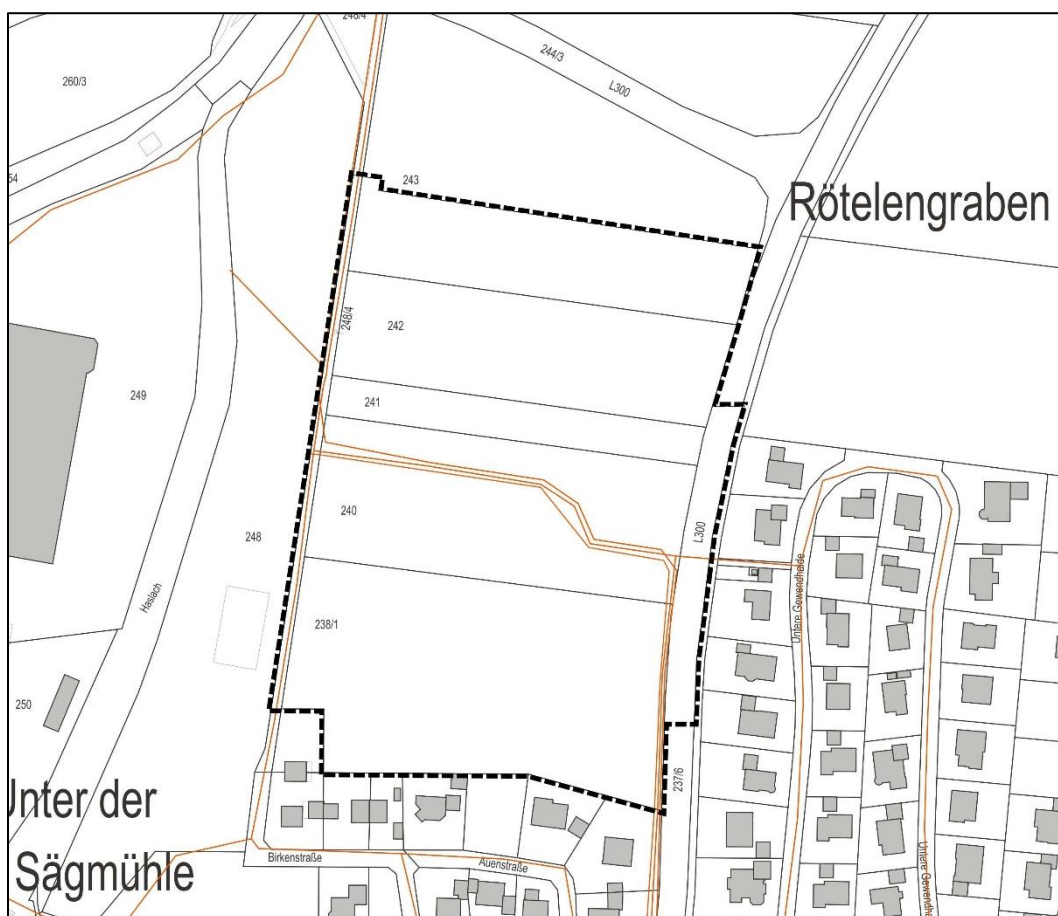
Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 238/1, 240, 241, 242 sowie Teilflächen der Fl.-Nrn. 237/6, 248/4 sowie 243, Gemarkung Rot an der Rot, bei einer Größe von ca. 4,5 ha. Dieser ist in

der nachfolgenden Planzeichnung (unmaßstäblich) durch eine schwarze, durchbrochene Linie gekennzeichnet:

Ziel der Planung ist die Errichtung eines Baugebiets für Allgemeines Wohnen zur dringenden Deckung des örtlichen Bedarfs an Wohnraumflächen. Das Plangebiet wird über die von Nord nach Süd verlaufende Landstraße L 300 erschlossen. Diese befindet sich östlich des Plangebiets. Neben Einzel- und Doppelhäusern ist in einem Teilbereich bedarfsabhängig auch die Situierung von Geschosswohnungen vorgesehen.

In mehreren Gemeinderatssitzungen fand eine Information über den Stand der Planung statt. Die Hinweise aus der Diskussion des Gemeinderats wurden geprüft und entsprechend eingearbeitet.

Die konkreten aktiven Lärmschutzmaßnahmen in Bezug auf den Gewerbelärm werden noch im Laufe des weiteren Verfahrens konkretisiert.



Der Gemeinderat billigt durch Beschluss den Vorentwurf zum Bebauungsplan mit Grünordnung und örtlicher Bauvorschriften „Mönchsroth“ und beauftragt die Verwaltung mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 I BauGB.

Der Billigungs- und Aufstellungsbeschluss wird in diesem Mitteilungsblatt unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ ortsüblich bekannt gemacht.

TOP 4: Anordnung und Einleitung einer Baulandumlegung nach § 46 (1) BauGB - Bebauungsplangebiet „Mönchsroth“, Gemarkung Rot an der Rot

Die Baulandumlegung ist ein gesetzlich geregeltes Grundstückstauschverfahren, das gemäß den §§ 45-79 BauGB nach festen Verfahrensgrundsätzen abläuft. Umlegungsverfahren werden vom Umlegungsausschuss gemäß § 47 BauGB eingeleitet, um im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder innerhalb einer im Zusammenhang bebauten Ortslage (§ 34 BauGB) die im Umlegungsgebiet liegenden Grundstücke neu zu ordnen, so dass diese sich für eine Bebauung hinsichtlich Form, Größe und Erschließbarkeit eignen.

Im Fall eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans regelt dieser für alle einbezogenen Grundstücke die angestrebte künftige Nutzung. Er ist die Grundlage für die Anpassung der Eigentumsverhältnisse an die gewünschten Planungsziele mit dem Instrument der Baulandumlegung.

Das Ergebnis eines Umlegungsverfahrens ist der Umlegungsplan. Hier wird mit der Zuteilung geregelt, welche Grundstücke der Beteiligte anstelle der bisherigen erhält. Der Verteilungsmaßstab zur Bestimmung des Landanspruchs eines Beteiligten geht entweder von dem Verhältnis der Flächen oder dem Verhältnis der Werte aus, in dem die Grundstücke vor der Umlegung zueinander stehen. Mehr- oder Minderzuteilungen auf den Anspruch des Beteiligten werden in Geld ausgeglichen. Der Zuteilungswert ist bei Bauland der Verkehrswert für unbebaute, voll erschlossene Grundstücke abzüglich der zu erwartenden Erschließungskosten.

Am 07.05.2018 wurde gem. § 2 Abs. 1 der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans mit Grünordnung "Mönchsroth" im Verfahren nach §13b BauGB beschlossen.

Ziel des Bebauungsplans ist die Errichtung eines Baugebiets für Allgemeines Wohnen zur dringenden Deckung des örtlichen Bedarfs an Wohnflächen.

Die im Vorfeld geführten Verhandlungen mit den betroffenen Eigentümern haben gezeigt, dass ein freihändiger Erwerb zu den ortsüblichen Bedingungen nicht möglich ist. Zur Verwirklichung des Bebauungsplans ist deshalb eine Umlegung erforderlich.

Der Gemeinderat beschließt die Anordnung der Umlegung für den Bebauungsplan „Mönchsroth“ nach § 46 I BauGB und bildet einen nicht ständigen Umlegungsausschuss als beschließenden Ausschuss durch Benennung der Mitglieder.

TOP 5: Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan mit Grünordnung "An der Heusteige", Ortsteil Haslach, im Verfahren nach § 13b BauGB

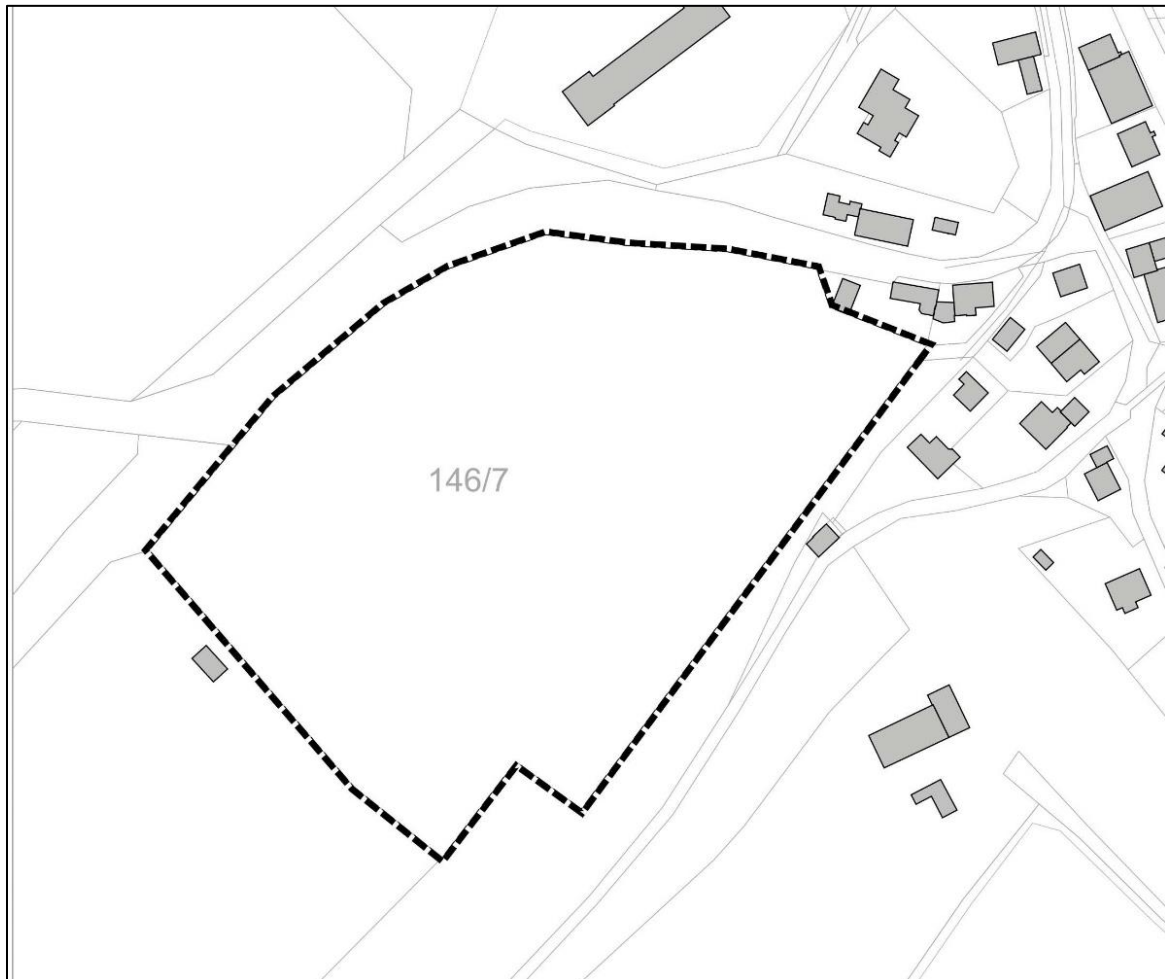
Da die hohe Nachfrage an Bauplätzen für die ortsansässige Bevölkerung trotz der Bemühungen um innerörtliche Verdichtung im Ortsteil Haslach nicht gedeckt werden kann, möchte die Gemeinde am südwestlichen Ortsrand ein Allgemeines Wohngebiet (WA) schaffen.

Der nordöstliche Teil des Geltungsbereichs grenzt im Bereich der Straße „Heusteige“ und der Straße „Im Grund“ direkt an den bestehenden Ortsteil an. Ebenfalls im Nordosten bzw. Osten befindet sich die Haslach in einem dicht bewachsenen Gewässerrandstreifen. Richtung Süden besteht ein Übergang in die freie Landschaft (landwirtschaftlich genutzte Flächen). Im Westen wird der Geltungsbereich von der Straße „Heusteige“ abgegrenzt, anschließend liegen auch hier landwirtschaftliche Nutzflächen.

Das Plangebiet selbst wird aktuell ebenfalls landwirtschaftlich genutzt. Es umfasst das Grundstück Flst. 146/7 bei einer Fläche von ca. 2,8 ha. Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Planzeichnung (nicht maßstäblich) durch eine schwarze, durchbrochene Linie gekennzeichnet.

Die Gemeinde Rot an der Rot plant die Aufstellung des Bebauungsplanes im Verfahren nach §13b BauGB.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) zur dringenden Deckung des örtlichen Bedarfs an Wohnraum.



Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnung „An der Heusteige“. Mit der Durchführung des Bauleitplanverfahrens wird das Büro LARS Consult aus Memmingen beauftragt.

Der Aufstellungsbeschluss wird in diesem Mitteilungsblatt unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ ortsüblich bekannt gemacht.

TOP 6: Wasserleitungsbau Verbindung Tristolz – Obere Mühle – Vergabe der Bauleistungen

In der Sitzung vom 09.09.2019 wurde vom Gemeinderat der Beschluss gefasst, die geplante Maßnahme „Wasserleitungsbau Tristolz / Obere Mühle“ öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibungsunterlagen wurden von IB Wipflerplan erstellt, die Ausschreibung am 24.10.2019 im Mitteilungsblatt und am 26.10.2019 in den Zeitungen bekannt gemacht. Die Ausschreibungsunterlagen wurden ab dem 28.10.2019 durch die Verwaltung versandt.

Vom Gemeinderat wurde der Wunsch geäußert die Mitverlegung von Leerrohren für den späteren Breitbandausbau zu prüfen und wenn möglich und sinnvoll mit auszuschreiben. Die Verwaltung hat dies i.Z.m. IB Wipflerplan geprüft. Die geschätzten Kosten für die Mitverlegung des bauseitig bereitgestellten Breitband-Leerrohrs lagen bei ca. 20.000€ brutto.

9 Firmen hatten das LV angefordert, 3 Firmen haben Angebote eingereicht von denen 3 gewertet werden konnten

| | |
|--|---------------------|
| <i>Kostenschätzung inkl. Breitband</i> | <i>345.000,00 €</i> |
| Nr.1 Alfons Kunz, Rot an der Rot | 325.407,11€ |
| Nr.2 Bieter 2 | 340.071,30€ |
| Nr.3 Bieter 3 | 349.006,77 € |

Der Gemeinderat beschließt den oben benannten Auftrag (mit Verlegung des Breitbandleerrohrs) an die Firma Alfons Kunz GmbH, 88430 Rot an der Rot zu einem Angebotspreis von 325.407,11 € zu vergeben.

TOP 7: Bausachen

Der Gemeinderat beschloss in dieser Sitzung über insgesamt 7 Bauanträge bzw. Bauvoranfragen. Dabei wurde bei allen der zu behandelnden Bausachen das Einvernehmen der Gemeinde erteilt.

TOP 8: Kindertagespflege – Freiwillige finanzielle Beteiligung durch die Gemeinde

Die Kindertagespflege ist neben den Kindertageseinrichtungen ein Angebot der Jugendhilfe. Sie hat die Aufgabe der Erziehung, Bildung und Betreuung (§ 22 SGB VIII). Die Erlaubnis für die Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII wird durch die örtlichen Träger der Jugendhilfe vergeben. Dabei betreut die geeignete Tagespflegeperson bis zu 5 Kinder im eigenen Haushalt oder in anderen geeigneten Räumen.

Tagespflegepersonen erhalten, solange ein Förderbedarf für das Kind festgestellt wird, eine laufende Geldleistung vom Jugendamt. Die Kindertagespflege ist klar eine Aufgabe des Landkreises, evtl. zusätzliche Leistungen von Kommunen stellt eine rein freiwillige Leistung dar.

Eine sog. Strukturförderung kann zusätzlich zu den o.g. Sätzen durch die Wohnsitzgemeinden übernommen werden, sofern diese dies befürwortet.

Eine Tagesmutter aus Füramoos betreut seit 2015 teilweise auch Kinder aus der Gemeinde Rot an der Rot/Ellwangen. Seither wurden mehrere Strukturförderanträge an die Gemeinde gerichtet, die Verwaltung hat diese jeweils negativ beschieden.

Grundsätzlich sieht die Verwaltung die Kindertagespflege als eine wichtige zusätzliche Betreuungsform an, die als Ergänzung zum kommunalen Betreuungsangebot auf jeden Fall ihre Berechtigung hat. Trotzdem sieht die Verwaltung keinen Spielraum, die Kindertagespflege freiwillig finanziell zu unterstützen.

Gerade in den kommenden Jahren wird der Bereich Kinderbetreuung durch die geplanten baulichen Erweiterungen in Ellwangen und Haslach sowie auch den Betrieb der neu geplanten Gruppen einen höheren finanziellen Aufwand erfordern.

Der Gemeinderat beschließt die Ablehnung einer freiwilligen Strukturförderung an die Kindertagespflege von Seiten der Kommune.

Top 9: Fragen aus dem Gemeinderat

Es wurden keine Fragen aus dem Gremium an die Vorsitzende gestellt.